

## **Vergütungsvereinbarung**

über die Durchführung von Rollstuhlbeförderungen

Zwischen dem Taxenunternehmen Elmenhorst, Dortmunder Straße 12, 26723 Emden

(im Nachfolgenden Leistungsanbieter genannt)

und der

Stadt Emden – Fachdienst Sozialhilfe-, Maria-Wilts-Straße 3, 26721 Emden

(im Nachfolgenden Leistungsträger genannt)

wird die nachfolgende Vergütungsvereinbarung gem. §§ 75 ff. SGB XII geschlossen:

### **1. Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand dieser Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII ist die Vergütung von Leistungen, die der Leistungsanbieter auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung v. \_\_\_\_\_ und der Prüfungsvereinbarung v. \_\_\_\_\_ für die Durchführung von Rollstuhlbeförderungen erbracht hat.

### **2. Geltungsdauer**

Diese Vergütungsvereinbarung tritt am 01.03.2016 in Kraft und endet mit Ablauf des 28.02.2018. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende gekündigt wird. Die außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten richten sich nach § 78 SGB XII.

Bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen der Annahmen, die der Vereinbarung zugrunde liegen, findet § 77 Abs. 3 SGB XII Anwendung.

### **3. Höhe des Vergütungssatzes**

Für die gemäß Leistungsvereinbarung v. \_\_\_\_\_ und Prüfungsvereinbarung v. \_\_\_\_\_ erbrachten Leistungen wird eine Vergütung in Höhe von

15,50 €

pro vom Leistungsträger anerkannt leistungsberechtigter Person und pro Fahrt gewährt. Hiermit sind alle Leistungen abgegolten. Weitergehende Ansprüche des Leistungsanbieters bestehen nicht.

Leistungsberechtigte, die anspruchsberechtigt nach den §§ 53 ff. SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2, Ziffer 7 SGB IX sind, zahlen einen Eigenanteil von 4,00 € pro Fahrt. Die Geltendmachung der Eigenbeteiligungen obliegt ab dem 01.03.2016 dem Leistungsträger. Leistungsberechtigte nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII oder nach dem SGB II zahlen keine Eigenbeteiligung an den Beförderungskosten.

Zuschüsse und Zuwendungen Dritter, die der Leistungsanbieter erhält und die für dieselben Zwecke geleistet werden, werden auf die vom Leistungsträger gewährten Abschläge angerechnet.

#### **4. Abrechnungsverfahren**

Der Leistungsanbieter tritt mit den Beförderungskosten in Vorleistung. Jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines Jahres reicht der Leistungsanbieter nach Maßgabe der Ziffer 6. der Leistungsvereinbarung und Ziffer 3. der Prüfungsvereinbarung die Dokumentationen über die im jeweils vorangegangenen Quartal durchgeführten Fahrten beim Leistungsträger ein, der dann die durchgeführten Fahrten entsprechend mit dem Leistungsanbieter abrechnet.

Werden die Leistungen nicht in der vereinbarten Qualität gem. Ziffer 6. der Leistungsvereinbarung erbracht, ist der Leistungsträger nicht zur Zahlung der Beförderungskosten verpflichtet.

#### **5. Datenschutzbestimmungen**

Der Leistungsanbieter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungsanbieters sind zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der beförderten Personen durch den Leistungsanbieter erhoben, gespeichert, bearbeitet und, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 – 77 SGB X besteht, an berechnigte Dritte, insbesondere den Leistungsträger, übermittelt werden.

Die Daten sind bei dem Betroffenen mit dem Hinweis auf den Verwendungszweck (Transparenzgebot) zu erheben. Sofern eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 – 77 SGB X nicht vorliegt, können die Daten nur mit einer vorherigen schriftlichen Einverständniserklärung des Betroffenen verarbeitet werden. Die Einwilligung zur Erhebung und Übermittlung der Daten ist jederzeit widerruflich. Der Betroffene ist auf seine Rechte zur Auskunft/Akteneinsicht, Berichtigung, Löschung, Sperrung etc. hinzuweisen.

#### **6. Schriftform, Änderungen und Ergänzungen**

Aufhebung, Beendigung, Kündigung, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung dieser Vereinbarung über die Schriftform. Soweit diese Vereinbarung Schriftform vorsieht, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.

#### **7. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.

Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in dieser Vereinbarung.

Emden, den

---

(Taxi Elmenhorst)

---

(Stadt Emden – Der Oberbürgermeister)